

aber fällt hier ins Gewicht, dass sich nach den Notizen, die Schneider mir hinterliess, im Vatic. 5749 genau die gleichen Anmerkungen, die ich vorher aus dem Vatic. 4965 anführte (S. 542 f., Anm. 3), wiederfinden. Man darf wohl mit Sicherheit annehmen, dass sie Zutat dieser Hs. sind und dass sie Vat. 5749 aus ihr übernahm.

Auf die Güte der beiden vorgenannten Hss. für die Herstellung des Textes hat Schneider mit vollem Recht hingewiesen. Es war daher auch nicht von wesentlicher Bedeutung, als ich nachträglich auf folgende vier jüngeren Hss. der achten allgemeinen Synode aufmerksam wurde: Vatic. lat. 1332 s. XV ex. — XVI in., 1333 s. XVI in., 1334 s. XVI, 4169 s. XVII. Nach den brieflichen Auskünften, die mir Herr Dr. Schneider nach Einsicht in die Codd. freundlichst erteilte, und Stichproben, die ich an photographischen Aufnahmen vornahm, ergab sich, dass diesen Hss. selbständiger Wert nicht zukommt, dass sie wahrscheinlich Kopien jener älteren sind.

6) **Cod. Casin. 220** s. XII. Die aus zwei Teilen bestehende Hs. ist eingehend beschrieben in der Bibliotheca Casinensis IV, 204 f. Der in sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzte zweite Teil enthält in Beneventanischer Schrift auf p. 161—232 die Briefe 88 und 89 (J.-E. 2796. 2797), denen auf p. 233 der Brief 87 (J.-E. 2736) nachfolgt. — Für die Briefe 87 und 89 bietet dieser Cod. die einzige Ueberlieferung.

7) **Cod. Valentian. 160** s. IX. Die Hs., beschrieben im 'Catalogue des manuscrits des bibliothèques de France, Départements' XXV, 255, stammt aus Saint-Amand. Sie

licitam' stand ursprünglich im Vat. 4965 'vestra militia', das als keinen Sinn gebend in 'vestram ex militia' korrigiert wurde. Dies aber ist die Lesart vom Vat. 5749, vgl. Z. 39; Epist. VI, 450, Z. 24: Vat. 4965 hat statt 'numeramus' das unsinnige 'muneramus'. Vat. 5749 hat ursprünglich dies 'muneramus', verbessert es aber dann durch Rasur zur richtigen Lesart, vgl. Z. 42; ähnlich steht Epist. VI, 451, Z. 11 im Vatic. 4965 statt 'direximus': 'dixerimus'. So stand zuerst auch im Vatic. 5749, doch wurde auch hier durch Rasur 'direximus' wieder hergestellt, vgl. Z. 37 f. — Die Abhängigkeit ist wohl unverkennbar. Freilich ergeben die letztangeführten Beispiele, dass Vatic. 5749, dessen bezeichnete Korrekturen von der Hand des Schreibers herrühren, noch eine andere, ursprünglichere Vorlage zur Verfügung hatte. Dazu vgl. auch noch Epist. VI, 525, Z. 37 und Z. 46: statt des richtigen 'dediderunt', das auch Vatic. 4965 hat, schreibt Vat. 5749 'dederunt', notiert aber dann am Rande: 'alibi (d. i. offenbar im Vat. 4965) dedider'. Aehnlich Epist. VI, 447, Z. 45: 'alibi auris'.